

DPT - DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG gemeinnützige GmbH

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen DPT - Deutscher Präventionstag gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gem. GmbH).
- (2) Sie ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung der Kriminalprävention, die Förderung der Volksbildung und der Intensivierung von Kriminalitätsvermeidung und -verhütung zum Schutz der Bürger.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die im folgenden dargestellten Maßnahmen verwirklicht:
 1. Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation des jährlichen Deutschen Präventionstages;
 2. Vermittlung von Informationen über kriminalpräventive Aktivitäten von und an alle mit dieser Thematik befassten Institutionen und Personen;
 3. Aufklärung der Öffentlichkeit über Möglichkeiten der Kriminalitätsvermeidung und -verhütung;
 4. Durchführung und Vermittlung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;
 5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Institutionen auf bundes- und auf Landesebene sowie der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalprävention zum Schutze aller Bürger.

Die Gesellschaft ist weltanschaulich und parteipolitisch ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend). Es besteht aus einer Stammeinlage von 25.000 Euro. Diese wird von der Gesellschafterin, der Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS), Bonn, in voller Höhe übernommen. Die Einlage wird in Geld geleistet, und zwar insgesamt vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden Jahresende.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein (einzeln) zu vertreten. Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Entsprechendes gilt für Liquidatoren.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern, im Falle juristischer Personen aus deren bevollmächtigten Vertretern. Die bevollmächtigten Vertreter sind von Gesellschaftern (Juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts) bei Eintritt in die Gesellschaft schriftlich zu benennen. Sie können nur dann abberufen werden, wenn der Gesellschafter schriftlich einen Nachfolger benennt. Hat die Gesellschaft mehrere Gesellschafter, wählen diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, der die Gesellschaft gegenüber dem bzw. den Geschäftsführern vertritt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere:
 1. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung;
 2. Feststellung des Jahresabschlusses;
 3. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers;
 4. Änderungen dieser Satzung.
- (3) Solange die Gründungsgesellschafterin, die Deutsche Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS) Gesellschafterin dieser Gesellschaft ist, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht gegen ihren Willen gefasst werden. Im Übrigen kommen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmung zustande. Je DM 1.000 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung, sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter und Gesellschaft zulässig.

§ 9

Beratende Gremien

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung beratende Gremien, z. B. ein Kuratorium, einen Arbeitskreis oder dergl. einrichten. In diesen Gremien sollen Fachleute und Interessenvertreter die Gesellschaft beraten und Grundsätze für die Tätigkeit der Gesellschaft erarbeiten. Die Anzahl der Mitglieder in diesen Gremien ist nicht begrenzt. Entscheidungsbefugnisse für die Gesellschaft dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 10 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 11 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand, insbesondere die Kosten des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung und ihrer Eintragung in das Handelsregister trägt die Gesellschaft. Dieser Gründungsaufwand beträgt ca. 1.500 Euro.

§12 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Deutsche Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe mit dem Sitz in Bonn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zwecke dieser Gesellschaft zu verwenden hat.

§ 13 Allgemeines

Soweit in dieser Satzung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. In diesem Fall sind die jeweiligen Gesellschafter verpflichtet, unverzüglich eine wirksame Regelung zu suchen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahe kommt.